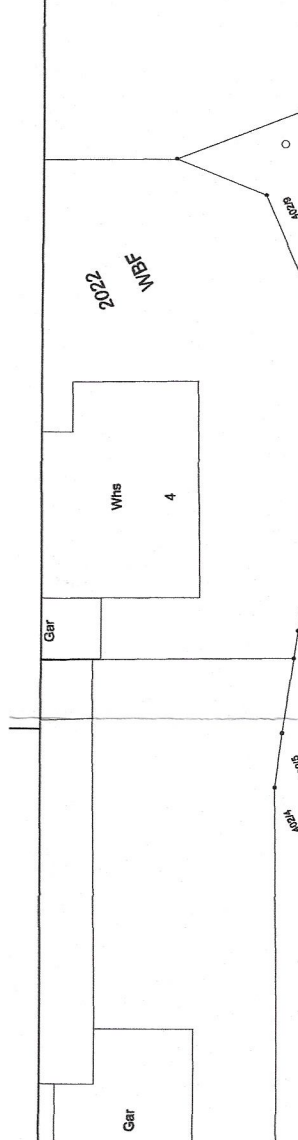


Hinweise
Geotechnik
Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGSB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich quartärer Lockergesteine (Auenlehm, älterer Auenlehm) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lasttragung geeignet sind, sowie mit einem Kleinkräutlerwuchs, der sich in den betroffenen Bereichen ausbreiten kann, ist zu rechnen. Sog. vorhandene organische Anteile können dort zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserentfernung abstand kann bauwerksrelevant sein.
Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genaueren Baugrunderkundung, zur Wehl und Tragfähigkeit des Gründungsbereichs, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunderforschungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Archäologische Denkmalpflege
Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauern, Brandschichten, auffällige Erverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.
Aur die Abhandlung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baudünen sollen schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Zeichenerklärung
Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 u. 2 BauGB und BauNVO §§ 1-10
Gewerbegebiet
Überbaubare- und nicht überbaubare Grundstücksfläche § 9 (1) 2 BauGB und § 23 BauNVO
Überbaubare Grundstücksfläche § 23 BauNVO
Baugrenze § 23 (3) BauNVO mit Vermaßung
Baugrenze aufziehend
Nicht überbaubare Grundstücksfläche § 23 (5) BauNVO



FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSCHABLONE

BAU BEBET	ZAHLE DER VOLLGESOSSE	GRUNDFLÄCHENZAHLE	GESCHOSSEFLÄCHENZAHLE	BAU NUTZ
0	0	0	0	HOCHSTZAHLE DER WOHNEIN
9	0	0	0	BAU NUTZ
D	0	0	0	BAU NUTZ

Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen - nachrichtlich -
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs - nachrichtlich -
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs § 9 (7) BauGB
Stand der Planunterlagen 02/2021
Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl.bw.de)

Der Lageplan enthält auch örtliche Bauvorschriften nach der Landesbauordnung.
Ausgertigt:
Der textliche Teil des Bebauungsplanes stimmt mit dem Satzungsbeschluss überein. Die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften wurden beachtet. Die Planunterlage genügt den Anforderungen des § 51 und 2 der Planzeichenverordnung 1990, vom 18. Dezember 1990, die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.06.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

Durmersheim, den 05. April 2022
am 31.03.2022
Durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft getreten (§ 10 (3) BauGB)
Planverfasser:
SI Beratende Ingenieure GmbH + Co. KG
Stadtplanung und Infrastrukturentwicklung
72335 Weilhalm/Teck • BahnhofsstraÙe 4 • Tel. 07232/90074-0
76739 Badmürlen • E-Mail: info@si-bw.de • www.s-i-berate.de
Christoph Traub
Bürogröße: 1.505 m x 0.297 m = 0.447 m²

